Preußische Gesetzsammlung

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1927	Nr. 47

Inhalt

(Nr. 13297.) Zweites Gesetz über die Änderung der Gesetze, betreffend die Ablösung der auf Dienstbarkeit beruhenden Berechtigungen. Vom 13. Dezember 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Gesetz über die Änderung der Gesetze, betreffend die Ablösung der auf Dienstbarkeit beruhenden Berechtigungen, vom 7. März 1924 (Gesetzsamml. S. 125) wird aufgehoben.

§ 2.

(1) Der Jahreswert der Berechtigungen, die auf Grund der Gesetze, betreffend die Ablösung der auf Dienstbarkeit beruhenden Berechtigungen, abgelöst werden, ist durch Sachverständige zu schätzen.

(2) Die Vorschriften

1. der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 (Gesetzsamml. S. 53) § 120 Satz 2 bis zum Schlusse,
2. des Gesetzes, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitsteilungsordnung, vom 7. Juni 1821 und einiger anderen über Gemeinheitsteilungen ergangenen Gesetze, vom 2. März 1850 (Gesetzsamml. S. 139) Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 von den Worten „welche dabei" bis zum Schlusse,
3. des Gesetzes wegen Ergänzung beziehungsweise Abänderung der Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Teilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke, für das vormalige Kurfürstentum Hessen (Gesetzsamml. S. 716) vom 25. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 366) Artikel 1,
4. des Gesetzes, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke, Ablösung der Servituten und Teilung der Gemeinheiten, für die Hohenzollernschen Lande vom 23. Mai 1885 (Gesetzsamml. S. 143) § 14 Abs. 3,
5. über das schiedsrichterliche Verfahren, soweit es bisher bei der Ablösung der auf Dienstbarkeit beruhenden Berechtigungen zulässig war,

werden aufgehoben.

§ 3.

In dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren zur Ablösung einer auf Dienstbarkeit beruhenden Berechtigung ist für die Ermittlung des Jahreswerts der Berechtigung der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes maßgebend.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 13. Dezember 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger.

(Nr. 13298.) Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Gewährung eines Kredits zugunsten der ostpreußischen Mittel- und Kleinindustrie. Vom 22. Dezember 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, zwecks Kreditgewährung an die Mittel- und Kleinindustrie in Ostpreußen über den Betrag von 1 500 000 Reichsmark darlehnsweise zu verfügen.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 22. Dezember 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff. Schreiber. Grzesinski.

(Nr. 13299.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter. Vom 23. Dezember 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 218) wird wie folgt geändert:

1. Hinter dem § 29 wird folgende Vorschrift als § 29a eingefügt:

§ 29a.

(1) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit kann aus besonderen Gründen auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder, soweit diese nicht widerspricht, auch von Amts wegen oder auf Antrag des Angeschuldigten

durch Beschluß des Disziplinargerichts für die ganze Dauer der Verhandlung oder zeitweilig ausgeschlossen werden. Der Widerspruch der Staatsanwaltschaft bedarf keiner Begründung. Einem im Laufe der Verhandlung gestellten Antrage der Staatsanwaltschaft auf Wiederherstellung der Öffentlichkeit ist stattzugeben.

(3) Der Beschluß, durch den die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, ist öffentlich unter Angabe der Gründe zu verkünden. In dem Protokoll (§ 34) ist anzugeben, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

(4) Planmäßige Richter der ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Mitglieder der Oberrechnungskammer sowie Notare können in Disziplinarverfahren, die sich gegen einen Beamten ihrer Laufbahn richten, auch bei Ausschluß der Öffentlichkeit als Zuhörer nach Ermessen des Vorsitzenden zugelassen werden.

(5) Im übrigen finden die Vorschriften des § 173, des § 174 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie des § 175 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

2. Im § 30 Abs. 1 sind hinter dem Worte „Verhandlung" das Komma und die Worte „welche in nichtöffentlicher Sitzung stattfindet," zu streichen.

3. Im § 41 ist statt „§§ 30 bis 35" zu setzen „§§ 29a bis 35".

Artikel II.

Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf das Gesetz vom 7. Mai 1851 verwiesen ist, gilt dieses in der durch Artikel I abgeänderten Fassung.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 23. Dezember 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Schmidt.

(Nr. 13300.) Gesetz über die Aufhebung der Brückengelder für Kraftfahrzeuge. Vom 29. Dezember 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 1.

Für die Benutzung öffentlicher Brücken durch Kraftfahrzeuge darf Brückengeld nicht erhoben werden (§ 2 Ziffer 2 und § 7 des Gesetzes zur Übergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 9. April 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 91 —. Die Verpflichtung zur Unterhaltung der öffentlichen Brücken durch die bisherigen Unterhaltungspflichtigen wird hierdurch nicht berührt.

§ 2.

(1) Soweit für die Benutzung öffentlicher Brücken durch Kraftfahrzeuge im Rechnungsjahre 1926 Brückengeld rechtmäßig erhoben worden ist, werden im Rahmen des § 3 den Brückenunterhaltungspflichtigen für die Unterhaltung dieser Brücken Zuschüsse gewährt.

(2) Inwieweit Brücken, bei denen aus zwingenden Gründen im Jahre 1926 von der Erhebung von Brückengeld abgesehen worden ist, und neue sowie neu zu errichtende Brücken, bei denen nach den bisherigen Grundsätzen die Erhebung von Brückengeld für Kraftfahrzeuge genehmigt werden würde, bei Gewährung von Zuschüssen zu berücksichtigen sind, entscheiden die beteiligten Minister.

§ 3.

Von dem nach dem Finanzausgleichsgesetze dem Lande zustehenden Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer wird ein Betrag in Höhe von 4 vom Hundert abgezweigt. Die beteiligten Minister haben den abgezweigten Betrag für den im § 2 bezeichneten Zweck zu verwenden.

Artikel II.

§ 4 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1927 (Gesetzsamml. S. 63) wird wie folgt geändert:

§ 4.

Das nach dem Finanzausgleichsgesetze dem Lande zustehende Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer wird nach Abzug eines Betrages in Höhe von 4 vom Hundert den Provinzen (Bezirksverbänden) und den Stadt- und Landkreisen für Zwecke der öffentlich-rechtlichen Wegeunterhaltung überwiesen.

Über die Verwendung des abgezweigten Betrags trifft das Gesetz über die Aufhebung der Brückengelder für Kraftfahrzeuge Bestimmung.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1927 in Kraft. Mit seiner Ausführung wird der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 29. Dezember 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger. Höpker Aschoff. Schreiber. Grzesinski.

(Nr. 13301.) Verordnung über die Mündelsicherheit von Wertpapieren und Forderungen. Vom 12. Dezember 1927.

Auf Grund des Reichsgesetzes über die Mündelsicherheit von Wertpapieren und Forderungen vom 29. Oktober 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 325) wird verordnet:

Der Anlegung von Mündelgeld in den im Artikel 74 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Vermögensgegenständen steht nicht entgegen, daß die Höhe der geschuldeten Leistung neben oder an Stelle der Angabe eines festen Betrags durch den amtlich festgestellten Preis einer bestimmten Menge von Feingold oder in einer anderen nach den Gesetzen über die Ausgabe wertbeständiger Schuldverschreibungen auf den Inhaber und über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 407) zulässigen Weise bestimmt ist.

Berlin, den 12. Dezember 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Schmidt.

(Nr. 13302.) Verordnung über den Satz, zu dem hinterlegtes Geld zu verzinsen ist. Vom 21. Dezember 1927.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913 in der Fassung der Gesetze vom 8. Juli 1920, 9. Juni 1923 und 4. Januar 1924 (Gesetzsamml. 1913 S. 225, 1920 S. 385, 1923 S. 277 und 1924 S. 19) wird folgendes verordnet:

Der Satz, zu dem hinterlegtes Geld zu verzinsen ist, beträgt vom 1. Januar 1928 ab drei und drei Viertel vom Hundert jährlich.

Berlin, den 21. Dezember 1927.

Der Preußische Finanzminister. Höpker Aschoff.

Der Preußische Justizminister. Schmidt.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden